



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7, 80807 München, Deutschland

**Landratsamt Oberallgäu
SG 21 - Bauen und
SG 22.3 Wasserrecht**

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Rebecca Seeberg
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/14003-649

info@vzsb.de

18.10.2021

nur per E-Mail an: poststelle@lra-oa.bayern.de

Kopie an: VzSB-GS: info@vzsb.de

Anhörungsverfahren zum

**A) Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes;
Antrag der BergWelt GmbH & Co.KG, Herrn Martin Hagenauer, Mittagstraße
7, 87509 Immenstadt i.Allgäu auf Genehmigung für den Bau und Betrieb fol-
gender Anlagen inklusive der dafür notwendigen Bauwerke (Bauort: Ge-
meindegebiet Rettenberg, Bereich Grünten):**

- Grüntenbahn (10er Kabinenbahn, Talstation, Mittelstation, Bergsta-
tion)
- Schlepplifte (Schlepplift, Kinderlift); Walzengarage mit Dienstraum;
Außenstellplätze (Bereich Talstation)
- Rückbau bestehender Liftanlagen (Wedellift, Doppelsesselbahn,
Tallift, Berglift 1 + 2)
- weitere Anlagen

**B) Vollzug des Wassergesetzes;
Antrag der BergWelt GmbH & Co.KG, Herrn Martin Hagenauer, Mittagstraße
7, 87509 Immenstadt i.Allgäu auf Genehmigung**

- für die Erweiterung der Wasserspeicherung (43600 m³ Speichervolu-
men),
- Beschneidung (Erweiterung für Beschneidung von weiteren 25 ha Pis-
tenfläche einschließlich der Rodelbahn) und
- Gewässernutzung sowie
- Errichtung eines Weges bis zur Gipfelstation (Zufahrt und Rodelbahn)
mit Gewässerquerungen im Skigebiet am Grünten bei Rettenberg

Anhörungsfrist beider o.g. Verfahren: 18.10.2021

**Hier: Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zu o.g. Teil A und
Teil B**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

als anerkannte Naturschutzvereinigung (§ 63 BNatSchG) sind wir an den beiden o.g. Verfahren (seilbahn- / baurechtliches Verfahren sowie wasserrechtliches Verfahren) beteiligt und äußern uns nachfolgend fristgerecht.

Vorausschickend missbilligen wir die lt. Verfahrensunterlagen erfolgte Festlegung des LRA Oberallgäu, dass alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf der Äußerungsfrist (18.10.21) für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind.

Da die bisherigen Verfahrensunterlagen teilweise defizitär und aus mehreren Gründen nachzubessern sind, dadurch ergänzende Unterlagen vorgelegt werden müssen, behalten wir uns vor, uns auch zu diesen innerhalb des Verfahrens zu äußern. Insofern halten wir Ihren o.g. Ausschluss für weitere Äußerungen für unangemessen und nicht akzeptabel.

1 Zusammenfassung der Stellungnahme des VzSB zu den beiden o.g. Grünten-Verfahren

Den beiden Anträgen auf Genehmigung für den Bau und Betrieb der Grüntenbahn, Schleppliften samt Nebenanlagen, Neubau der LKW-Straße vom Tal aus bis zur geplanten Gipfelstation, Erweiterung der Wasserspeicherung durch ein zweites Speicherbecken, Erweiterung der Beschneigung von weiteren 25 ha Pistenfläche einschließlich der Rodelbahn auf der geplanten LKW-Straße von der Berg- zur Talstation, weitere Bauwerke sowie Ausdehnung des ganzjährigen alpinen Eventtourismus tagsüber bis tief in die Nacht hinein wird nicht zugestimmt.

Die o.g. Pläne für das Gebiet des Grünten erfüllen unserer Einschätzung nach darüber hinaus nicht die Förderkriterien der Bayerischen Seilbahnförderrichtlinie, die z.B. nur Maßnahmen für den Wintertourismus („grundlegende Dienstleistung für die Ausübung des Skisports“) kleiner Skigebiete fördert und Investitionsvorhaben nur für förderfähig hält, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung in Einklang stehen.

Die Grüntenplanung besteht vor allem in einer touristischen Transformation in den Sommertourismus, die nicht den Förderkriterien entspricht.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt unterstützt darüber hinaus uneingeschränkt die Argumentation der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 18.10.2018 den beiden o.g. Grünten-Verfahren und macht diese zum Bestandteil dieser Stellungnahme, soweit sie über die folgenden Ausführungen hinausgeht.

2 Grundsätzliches Statement des VzSB

Generell ist es die Auffassung des Vereins zum Schutz der Bergwelt, dass wir eine angemessene Erneuerung bestehender Bergbahnen nicht von vornherein ablehnen. Unvertretbare Eingriffe und nicht akzeptable Erweiterungen, die zu Übertourismus und einer Überlastung der betroffenen alpinen Räume führen, lehnen wir aber auch bei bestehenden Anlagen entschieden ab. Übergeordnetes Ziel, das wir verfolgen, ist eine Konsolidierung und ausschließlich nachhaltige Erneuerung der bestehenden touristischen Einrichtungen unter Beachtung auch der Festsetzungen der seit dem 18.12.2002 geltenden Protokolle der Alpenkonvention, des Bayerischen Alpenplans u.a.m.

Die Grünten-Planung liegt in der Gebietskulisse der Alpenkonvention, so dass die gesetzlichen Vorgaben z.B. der Alpenkonventionsprotokolle: „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“, „Bodenschutz“, „Tourismus“ zu beachten sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zudem verankert ist und damit ausdrücklich bekräftigt wird, dass der Freistaat Bayern den Verpflichtungen aus der Alpenkonvention (AK) nachkommt und diese für den Rechtsvollzug verbindlich ist.

3 Begründungen im Einzelnen

3.1 Seilbahntrasse der Grüntenbahn: Talstation bis zur Mittelstation; neue LKW-Zufahrt zur neuen Talstation etc., neue LKW-Zufahrt von der Talstation zur Gipfelstation

Für die Planung der Grüntenbahn von der Talstation bis zur Mittelstation wird nicht die bestehende Trasse des Sesselliftes mit bestehendem Parkplatz verwendet, sondern im „Landschaftsschutzgebiet über den Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes...“ eine Neutrassierung durch Schutzwald mit Rodungserfordernis und darüber hinaus im geologisch labilen Gelände sowie eine Neutrassierung der Zufahrt in steilem, geologisch labilen Gelände zur neuen, überdimensionierten Talstation einschließlich neuer Parkplatzflächen auf bisher almwirtschaftlich genutzter Fläche vorgesehen. Der Grünten-Nordhang ist geologisch Molasse. In vergleichbaren benachbarten naturräumlichen Bereichen kam es in letzter Zeit zu Bergstürzen (Bergsturz von Immenstadt) und zu Rutschungen. Der Grünten-Nordhang wird aufgrund der amtlichen Georiskkarte als Risikogebiet eingestuft, d.h. es ist ein geologisch labiler Bereich.

Mit der vorliegenden Planung wird für die Grüntenbahn von der Talstation bis zur Mittelstation nicht eine naturverträgliche Trasse auf der bestehenden Trasse geplant und dadurch vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen, sondern es wird aufgrund von Grundbesitzverhältnissen eine naturunverträgliche Trasse gewählt.

Im Einzelnen widerspricht diese geplante Neutrassierung der Grüntenbahn von der Talstation bis zur Mittelstation samt LKW-Zufahrt, Parkplatz und Talstationsgebäude den Bestimmungen der VO des o.g. LSG (keine Befreiung, Ausnahmegenehmigung möglich), dem Art. 9 („vermeidbare Beeinträchtigungen müssen unterbleiben“; „die Belange des Naturschutzes überwiegen“), dem Art. 10 („alle raumbedeutsame Nutzungen haben natur- und landschaftsschonend zu erfolgen“) und dem Art. 11 („bestehende Schutzgebiete sind zu erhalten“, „Beeinträchtigungen oder Zerstörungen der Schutzgebiete sind zu vermeiden“) des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention, dem Art. 6 („Schutzwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten“) des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention, dem Art. 14 („Verbot der Genehmigung für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten“) des Bodenschutzprotokolls sowie weiteren naturschutzrechtlichen Regelungen (z.B. Beeinträchtigung/Zerstörung von geschützten Biotopen), dem Art. 14 („Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.“) des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention.

D.h. allein aufgrund der o.g. Bestimmungen der Alpenkonventions-Protokolle ist die Grünten-Ausbauplanung einschließlich des neuen Beschneiungsbeckens und der neuen Beschneiungsanlagen sowie der LKW-Straße bis zur Bergstation nicht genehmigungsfähig.

Hinsichtlich der einschlägigen Verbote der LSG-VO ist beabsichtigt, u. a. für die Neuerrichtung der Talstation eine Befreiung zu erteilen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach der LSG-VO bzw. nach § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen jedoch nicht vor. Es ist weder ein überwiegendes öffentliches Interesse noch eine unzumutbare Belastung für den Antragsteller erkennbar. Insbesondere besteht auch die für eine Befreiung erforderliche atypische Fallgestaltung nicht. Danach kommen für eine Befreiung grds. nur Umstände in Betracht, die der Ordnungsgeber beim Erlass der VO nicht gesehen und daher nicht geregelt hat. Im vorliegenden Fall wurde im Vorfeld der anstehenden Entscheidungen für die Errichtung der neuen Talstation jedoch ein bestimmter Bereich an anderer Stelle aus dem Geltungsbereich der VO herausgenommen. Der Ordnungsgeber hat also das Problem erkannt und

eine Entscheidung getroffen, welche Flächen für die neue Talstation in Betracht kommen. Diese bewusste Entscheidung des Ordnungsgebers kann nicht im Wege der Befreiung „korrigiert“ und abgeändert werden.

Die o.g. Grünen-Planung liegt zwar in der Zone A des Bayerischen Alpenplans. Aber den Verfahrensunterlagen liegt bisher nicht das verbindliche Ziel der Ziff. 2.3.4 des geltenden LEPs vor, d.h. die erforderliche raumordnerische Einzelfallprüfung und damit die grundsätzliche Unbedenklichkeitsbeurteilung der Höheren Landesplanungsbehörde der Reg. von Schwaben für die Seilbahntrasse, für das geplante Speicherbecken in labilem Gelände, für die neuen Beschneiungsanlagen in labilem Gelände, für die LKW-Zufahrt zur neuen Talstation in labilem Gelände und für die LKW-Straße von der Talstation zur Bergstation durch Schutzwald und labiles Gelände.

Aufgrund der geologisch vielschichtigen, der geologisch teilweise labilen Verhältnisse des Grünen-Planungsbereiches ist durch die erhebliche Schutzwaldrodung, die großflächige Bodenbearbeitung z.B. für das geplante zweite Speicherbecken, für die geplante Verlegung der Beschneiungsanlagen mit Bodenerosionen zu rechnen. Daher ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung der Höheren Landesplanungsbehörde der Reg. von Schwaben von hohem Interesse. Diese liegt aber bisher nicht vor.

vgl.: „2.3.4 Zone A des Alpenplans

(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.“

Zum betroffenen Schutzwald durch die neue Seilbahntrasse und durch die neue LKW-Straße von der Talstation bis zur Bergstation hat uns das AELF Kempten auf unsere Anfrage hin das erbetene Schutzwaldverzeichnis nicht vorgelegt, auch nicht die AELF Kempten-Stellungnahme zur geplanten Schutzwald-Rodung im Seilbahnbereich und im Schutzwaldbereich durch die geplante neue LKW-Straße von der Talstation bis zur Bergstation vor dem Hintergrund des Bergwaldprotokolls, dass nämlich Schutzwälder an Ort und Stelle zu erhalten sind und daher für Schutzwälder keine Ausgleichsflächen möglich sind.

3.2 Grünen Gipfelloft ca. 1/3 in der Zone C des Alpenplans; Grünen-Gipfelloftpiste mit geplanter Beschneigung: teilweise in der Zone C des Alpenplans und im FFH-Gebiet Grünen

Aus den Grünen-Verfahrensunterlagen 2021:

„LärmschTALärm NeubauGrünenloft_1_210430.pdf“, S. 32 (BDT | IB BAUPHYSIK Ingenieurbüro für Bauphysik, Ing. Wille Karlheinz, Auf der Ratsch 15, A-6820 Frastanz).

„7 Teilprojekt III Schutzgebiet FFH-Gebiet 8427-301 Grünen

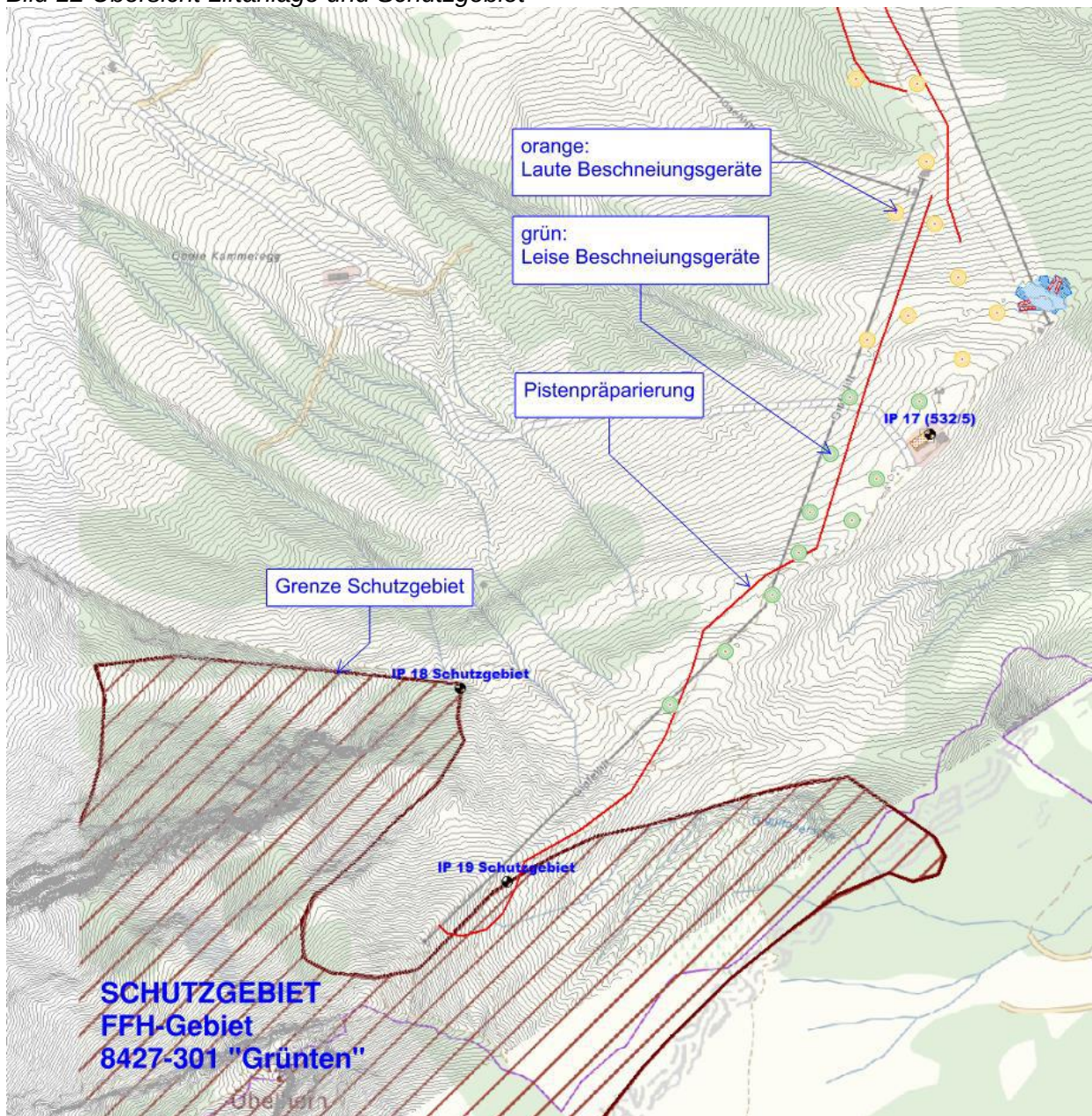
7.1 Situation und Aufgabenstellung

In der folgenden Abbildung (Bild 12 ist die räumliche Situation im Bereich des Schutzgebiet FFH-Gebiet 8427-301 „Grünen“ und der nahegelegenen Liftanlage des Gipfelloft mit den Anschlusspunkten für die Beschneigungsgeräte sowie Pistenführung (Strecke der Pistenpräparierung) dargestellt.

Zu untersuchen sind die zu erwartende Schallimmissionen verursacht durch die Pistenpräparierung im Grenzbereich zum Schutzgebiet. Die Schallimmissionen im Bereich des Schutzgebiets werden primär von der Beschneiungsanlage und von der Pistenpräparierung bestimmt.

Zur numerischen Festlegung des Immissionspegels wurden die räumlich nächstgelegenen Immissionspunkte IP18 und IP19 definiert.

Bild 12 Übersicht Liftanlage und Schutzgebiet



7.2 Beschneigungsanlage im Bereich des Gipfelloft

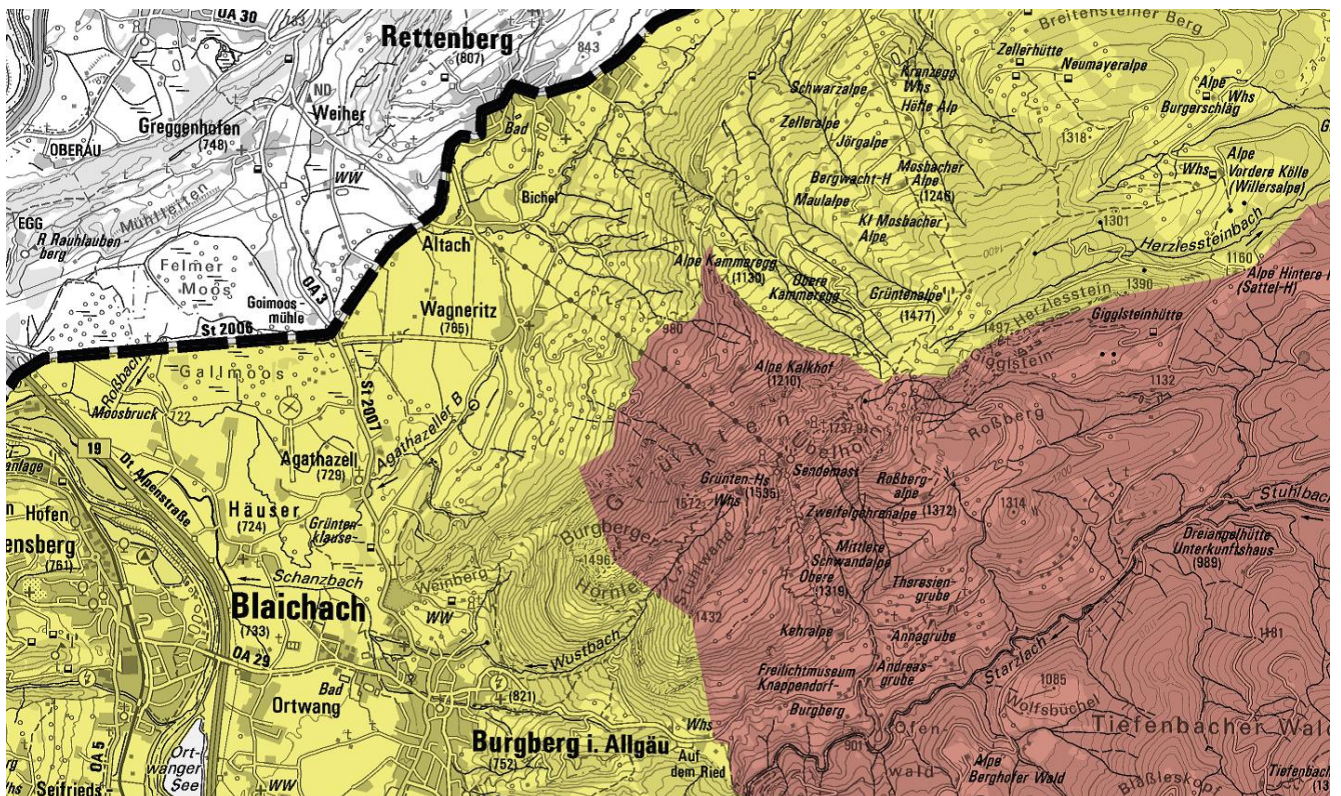
Um die Schallimmission im Schutzgebiet möglichst gering zu halten, werden im Bereich des Gipfelloft ausschließlich „leise“ Beschneigungsgeräte zum Einsatz gebracht. Die Positionierung dieser Geräte ist dem vorherigen Bild 12 zu entnehmen.

Detailliertere Angaben zur Schallemission der leisen Geräte sind dem Abschnitt 3.3.8 Schneeerzeuger / Beschneigungsgeräte zu entnehmen.

Die Dauergeräusche im Bereich um die Pisten werden vorwiegend durch die Schneeerzeuger bestimmt.

7.3 Pistenpräparierung:

Für die Pistenpräparierung sind übliche Pistenraupen (Pisten-bully) mit einem durchschnittlichen Schalleistungspegel von $L_w = 106$ dB berücksichtigt worden. Der Einsatz der Pistengeräte ist für den Pistenabschnitt im relevanten Bearbeitungsgebiet des oberen Gipfelloft mit einer Einsatzdauer von 3 Stunden täglich angenommen. Dies dürfte eher ein oberer Grenzwert sein.“



Fazit aus Sicht des Vereins zum Schutz der Bergwelt:

Die o.g. Grünen-Verfahrensunterlagen haben im Konfliktplan zwar im oberen Drittel des Grünen-Gipfellifts die Zone C des Alpenplans eingezeichnet, aber die daraus sich ergebende LEP-Festlegung unberücksichtigt gelassen. **Die Verfahrensunterlagen sind diesbezüglich daher als grob fehlerhaft einzustufen.**

Nach Nr. 2.3.6 LEP (2013) sind Verkehrsvorhaben (z.B. Erschließungsmaßnahmen wie Seilbahnen, Lifte, Pisten) im Sinn von 2.3.3 LEP (2013) landesplanerisch unzulässig. Das gilt nicht nur für Neubau oder erhebliche Änderungen des Liftes, wie z.B. auch Beschneiungsanlagen und Pistenpräparierung, sondern auch für Kapazitätserweiterungen im Rahmen des Betriebs. Es ist daher sicherzustellen, dass beim Grünen-Gipfellift im Zone C-Bereich des Alpenplans weder bauliche noch betriebliche Kapazitätssteigerungen, noch Beschneiungsanlagen und Pistenpräparierung erfolgen.

Die geplanten Beschneiungsanlagen und Pistenpräparierung in der Alpenplan-Zone C des Gipfelliftes bedürfen einer Neugenehmigung oder wesentliche Änderungen der bestehenden Genehmigung, die ist aber aus o.g. Gründen unzulässig.

Wir fordern daher die Aufhebung der Genehmigung für den Gipfellift und den anschließenden Rückbau des Gipfellifts in der Zone C mit Renaturierung des Geländes unter naturschutzfachlicher Begleitung. Dies auch vor dem Hintergrund, weil in diesem Bereich u.a. Vorkommen von Birkwild (*Tetrao tetrix*), Alpensalamander (AS) (*Salamandra atra*) und Thymian-Ameisenbläuling (TA) (*Phengaris arion*, zuvor: *Maculinea arion*) kartiert sind; Art der Vogelschutzrichtlinie und Arten nach Anhang IV der FFH-RL die im Rahmen der u.g. Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuhandeln sind und ihre Schutzziele lt. Managementplan des FFH-Gebietes „Grünen“ zu befolgen sind.

3.3 Zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im lfd. Grünen-Verfahren

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde LRA Oberallgäu ist die Prüfung, ob die im Grünen-Verfahren vorgelegte Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig ist, noch nicht abgeschlossen.

Zur Kritik an der bisherigen saP zur Grünen-Planung siehe die o.g. Stellungnahme des BN vom 18.10.2021.

3.4 Ausweitung der Beförderungskapazität

Die neue Grünenbahn (Fa. Leitner) mit geplanten 10er-Gondeln soll lt. Verfahrensunterlagen nur eine Kapazität von 1500 Personen/Stunde haben. Dies steht im Widerspruch z.B. mit der neuen Söllerseckbahn (ebenfalls eine 10er-Gondelbahn der Fa. Leitner), die eine Kapazität von 2400 Personen/Stunde hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächliche Beförderungskapazität der Bahn deutlich höher als angegeben ist.

Dies hat zur Konsequenz, dass alle Untersuchungen im Rahmen der Verfahrensunterlagen von zu niedrigen Besucherzahlen im Sommer und Winter ausgehen. Daraus folgen wiederum Fehleinschätzungen bei der Verkehrsbelastung/Verkehrsaufkommen im Tal zur und von der Talstation und der Gesamtparkplatzkapazität, bei der Beurteilung der Belastung/Beeinträchtigung der Natur durch Über-tourismus, bei den betroffenen Arten in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie beim Besucherlenkungs-konzept. Mit einer höheren Kapazität der Besucherzahlen als angegeben muss folglich gerechnet werden. Aber schon die Kapazität von 1500 Personen/Stunde über mehrere Stunden würde zu Überfüllung der Wege, Skipisten und Aussichtspunkte und zur Überlastung des gesamten Naturhaushalts führen.

Der Grünenbereich, der durch die touristische Übernutzung jetzt schon und auch in der Corona-Pandemie erhebliche Schäden/Beeinträchtigungen/Belastungen zu verzeichnen hat, würde bei Realisierung der neuen Grünen-Planung ganzjährig einem weiter gesteigerten Übertourismus ausgesetzt

sein. Geschützte Biotope, Natur und Landschaft am Grünen würden dadurch erheblich beeinträchtigt/zerstört werden, FFH-Lebensräume und –Arten des im Gipfelbereich benachbarten FFH-Gebietes Grünen würden sich weiter verschlechtern.

Aus o.g. Gründen sind z.B. alle o.g. Grünen-Verfahrensunterlagen hinsichtlich der realistischen Kapazität der Besucherzahlen nachzubessern und erneut im Verfahren vorzulegen.

Völlig abzulehnen ist der beantragte Grünen-Seilbahnbetrieb über den Tagesbetrieb hinaus. Mit Eintritt der Dunkelheit muss für die Natur touristisch die Ruhe einkehren, also keine Events, Nachtfahrten und Sonderveranstaltungen bis tief in die Nacht hinein. Eine derartige Ausdehnung auf nicht skitouristische/nicht bergwandertouristische Veranstaltungen würde auch den normalen Tourismus in den Tal-lagen schmälern/reduzieren.

Dies gilt insbesondere für den geplanten Neubau der Grüntenhütte und deren Betrieb. Nach der Rechtsprechung (z. B. BVerwG, Entscheidung vom 06.09.1999, Az. 4 B 74/99 sowie die zugrundeliegende Entscheidung des BayVGH) kommt eine Genehmigung von Gaststätten im Außenbereich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht. Dies kann z. B. für die notwendige Versorgung von Skifahrern und Wanderern der Fall sein. Nicht möglich ist jedoch die Genehmigung eines Gaststättenbetriebs, der nicht diese „dienende“ Versorgungsfunktion innehat, sondern selbst das touristische Ziel darstellt. Ein Gaststättenbetrieb, der lediglich den besonderen Lagevorteil im jeweiligen Außenbereich für sein Geschäftsmodell nutzen möchte, ist danach im Außenbereich baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Betriebszeiten und Angebote für Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern aller Art) die über die übliche und notwendige Versorgung von Wanderern und Skifahrern hinsichtlich des Angebots und der Betriebszeiten hinausgehen, sind damit nicht zulässig.

3.5 Fehlendes Grünen-Raumordnungsverfahren

In den Verfahrensunterlagen ist von einem evtl. „Vereinfachten Raumordnungsverfahren“ durch die Regierung von Schwaben die Rede.

Da die gesamte Grünen-Planung überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte tangiert, halten wir nicht nur ein „Vereinfachtes Raumordnungsverfahren“, sondern ein von der Regierung von Schwaben einzuleitendes normales Raumordnungsverfahren (ROV) mit einer abschließender landesplanerischen Beurteilung für erforderlich. Die beiden o.g. Grünen-Verfahren (seilbahnrechtliches und was-serrechtliches Verfahren) sind bis zum Abschluss eines normalen ROV auszusetzen.

3.6 Managementplan des FFH-Gebietes „Grünen“

Der in Kraft befindliche und dadurch behördenverbindliche FFH-Managementplan „Grünen“ (Code 8427-301) enthält u. a. folgendes Kapitel:

5.3.3 Tourismus

Das FFH-Gebiet zählt aufgrund der guten Infrastruktur (Bergbahn, zahlreiche Wanderwege, Skilifte, bewirtschaftete Alphütten) zu einem touristisch stark frequentierten Gebiet sowohl im Sommer als auch im Winter. Zur Sicherung des Erhalts der erfassten LRT und Anhang Arten sowie der weiteren genannten naturschutzfachlich bedeutsamen Arten und Biotope auch im Hinblick auf ihre Qualität ist von einer infrastrukturellen Erweiterung des Gebiets und des engeren Umfelds abzusehen.

Laut Aussage der IG Klettern besitzt gerade die Grünen-Südseite eine große Bedeutung für den Klettersport aufgrund des Vorkommens von Routen „mittlerer“ Schwierigkeitsgrade und der vergleichsweise leichten Erreichbarkeit (SCHAFROTH mündl.). Bisherige Regelungen, die auf einer freiwilligen Einschränkung des Klettersportes beruhen, existieren derzeit nur am Giggistein, ein Grünen nahes nordöstlich angrenzendes Felsmassiv. Hier wurde in Zusammenarbeit zwischen LBV, IG Klettern, DAV und Landratsamt Oberallgäu der gesamte Felsen vom 1.1. bis 15.4. jeden Jahres gesperrt und je nach Besetzung durch Felsbrüter weitergeführt oder freigegeben, bzw. die Sperrung auf bestimmte Kletterrouten beschränkt. Es wäre wünschenswert ähnliche Regelungen für weitere Felsbereiche am Grünen zu entwickeln.

Auch diese Zielsetzung im gültigen Managementplan des FFH-Gebietes „Grünten“, von der infrastrukturellen Erweiterung des Gebietes und des engeren Umfeldes abzusehen, spricht gegen die Genehmigungsfähigkeit der o.g. Grünten-Planung samt Nebenanlagen.

3.7 Bergwaldbeschluss des Bayer. Landtages von 1984 und aktuelle Grünten-Planung

Bergwaldbeschluss des Bayer. Landtages von 1984:

<https://www.stmelf.bayern.de/wald/forstpolitik/148423/index.php>

Mit dem Bergwaldbeschluss des Bayer. Landtages vom 05.06.1984 (Drucksache 10/3978) wurden heute noch geltende Maßnahmen zum Schutz des Bergwaldes beschlossen, u.a. bzgl.

„III. Tourismus und Infrastruktur

Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z. B. für Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.“

Evtl. geplante Rodungen im Bergwald im Rahmen der Grünten-Planung sind daher nicht genehmigungsfähig. Dies betrifft die geplanten Rodungen für die geplante Seilbahntrasse von der Talstation zur Mittelstation durch Schutzwald/Bergwald sowie die geplanten Rodungen für die geplante LKW-Straße von der Talstation bis zur Bergstation.

Der Respekt der Grünten-Genehmigungsbehörden und der am Verfahren beteiligten Behörden vor dem Votum des Bayerischen Landtags gebietet es, den immer noch geltenden Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtages zu beachten.

Dies gilt insbesondere bei der Erteilung der nach Art. 9 BayWaldG erforderlichen Rodungserlaubnis, soweit durch die geplanten Maßnahmen Schutzwald in Anspruch genommen werden soll. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim Grünten um ein geologisch labiles Gebiet (in Einzelnen wird auf die Georiskdarstellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen). Einem intakten Schutzwald kommt in diesen Bereichen besondere Bedeutung zu. Die Rodungserlaubnis ist hier nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zwingend zu versagen, da aufgrund des Bergwaldbeschlusses auch keine zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG für eine Genehmigung erkennbar sind. Bei der Entscheidung nach Art. 9 BayWaldG sind auch die Vorgaben des Art. 6 des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG zu beachten, wonach Schutzwälder an Ort und Stelle zu erhalten sind.

Überlegungen, die Rodungen im Bereich der Bahntrassen nicht als Rodung zu qualifizieren, da noch eine niedrigwüchsige Bestockung möglich sei, halten wir nicht für nachvollziehbar. Der niedrige Bewuchs, der unter einer Bahntrasse möglich ist, entspricht in seiner Funktion in keiner Weise der Schutzfunktion eines voll ausgebildeten Bergwaldes. Aufgrund der stark eingeschränkten Waldfunktion solcher Flächen ist schon fraglich, ob es sich dabei überhaupt um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG handelt. Das kann jedoch dahinstehen, da es sich jedenfalls um die Beseitigung des bestehenden Waldes und der bisherigen Waldnutzung im Sinne des Art. 1 BayWaldG zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Bahntrasse) im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG handelt.

3.8 Geplantes zweites Beschneiungsbecken und Erweiterung der Beschneiungsplanung in der Grünten-Planung

Nicht nur aufgrund der labilen Geologie, sondern auch angesichts der Klimawandelentwicklung ist es in keiner Weise vertretbar, am Grünten in dieser niedrigen Höhenlage ein zweites Beschneiungsbecken und die Erweiterung der Beschneiungsplanung auf allen Pisten bis zur Talstation und die Beschneigung der geplanten Rodelbahn durchgehend von der Berg- bis zur Talstation zu planen und evtl. zu genehmigen.

Z.B. steht einer Genehmigung der gesamten Pisten und der gesamten Rodelbahn Art. 14 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention entgegen, nur „exponierte Stellen“ können danach gesichert werden.

vgl. „**Artikel 14 (Besondere Erschließungstechniken)**“

1. Skipisten

...

2. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere **um exponierte Zonen zu sichern**, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.“

3.9 Mountainbike (MTB)-Tourismus am Grünten

Das LRA Oberallgäu wird insoweit gebeten, sicherzustellen, dass der MTB-Tourismus im Grüntenbereich in das notwendige Besucherlenkungskonzept einbezogen und auf geeignete Wege beschränkt wird, sowie festzusetzen, dass mit der Bahn kein MTB-Transport erfolgt.

Abschließend appellieren wir an das Landratsamt Oberallgäu, die vorgetragenen Argumente zu berücksichtigen und den vorliegenden seilbahnrechtlichen und wasserrechtlichen Grünten-Antrag samt Nebenanlagen, das Speicherbecken und die zusätzlichen Beschneiungsanlagen, die neue LKW-Straße bis zur Grünten-Bergstation und deren Beschneiung nicht zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lorenz Sanktjohanser (2. Vorsitzender)

gez.

Klaus Lintzmeyer (Schriftführer)